

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Verlagsstelle
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 201.

Donnerstag, 29. August 1895, Abends.

48. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strehla, den Ausgabestellen sowie am Schalter der kais. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch die Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Besteller frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Anzeigenannahme für die Nummer des Ausgabestages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Restaurantstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: P. Langer, Riesa, in Vertretung.

Wegen **Reinigung der Geschäftsräume** des unterzeichneten Königl. Amtsgerichts werden bei demselben nächsten

Sonnabend, den 31. lauf. M.

nur besonders dringliche Sachen bearbeitet.

Königl. Amtsgericht Riesa,
am 27. August 1895.
Selbner.

Sonnabend, den 31. August 1895,
10 Uhr Vorm.,

im **Hotel zum „Kronprinz“** hier ein brauner Kleiderschrank gegen sofortige Bezahlung meistbietend versteigert werden.

Riesa, am 24. August 1895.

Der Ger.-Vollz. d. Kgl. Amtsger.
Sehr. Eibam.

Bekanntmachung, Wasserleitung betr.

In der Zeit von **heute Abend 1/9 Uhr bis morgen früh 5 Uhr** findet eine **Reinigung des Stadtröhrennetzes der Wasserleitung** statt und es kann während dieser Zeit Wasser aus den Zapfhähnen nicht entnommen werden.
Riesa, den 29. August 1895.

Der städt. Wasserwerks-Ausschuss.
Ridger, stellv. Vorsitzender.

Anzeigen für das „Riesauer Tageblatt“ erbitten uns spätestens bis **Vormittag 9 Uhr** des jeweiligen Ausgabestages.

Die Geschäftsstelle.

Die Sozialdemokratie.

(Eine Kritik)

(Nachdruck verboten.)

L. R. Gerade in unseren Tagen haben wir reichlich Gelegenheit, uns der Macht der Sozialdemokratie bewusst zu werden. Der Druck, den ihre Anhänger in den sogenannten Boycotts auszuüben vermögen, ist erschreckend ein enormer, und wohl jedem, der nicht gerade dem Grundsatz huldigt: „Après nous le déluge“, drängt sich dabei unwillkürlich die Frage auf: „Wo will das hinaus?“ Vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus betrachtet, ist die gegenwärtige Wachstumskurve eine sehr natürliche: der Arbeiter, dessen Selbstinteresse in unserem Jahrhundert erwacht, beginnt eine geschichtliche Rolle zu spielen. Aber die Volkswirtschaft weist auch zugleich beruhigend auf die Unmöglichkeit der sozialdemokratischen Ziele hin: Der Zukunftsstaat bleibt reif für den Papierkorb, und die soziale Frage, so sehr sich auch Gelehrte und Laien damit plagen werden, ist nicht zu lösen. Fragen wir uns, welche Gründe zwingen zu jener Behauptung.

Das Gesamteigentum bildet den Ausgangspunkt der Entwicklung aller Kulturvölker, das Privateigentum dagegen, jenes Streitig, von den Sozialdemokraten nicht anerkanntes Wirtschaftsinstitut, ist erst eine moderne Blume auf dem Boden, der gedrängt war durch Geldwirtschaft und Handel. Die Forderungen der Sozialdemokraten bedeuten nichts anderes als einen kulturellen Rückschritt, eine Rückkehr von der Kultur in den Naturzustand, ein Problem, das sich bereits in der französischen Revolution als praktisch undurchführbar erwiesen hat. Die Geschichte möge den Beweis liefern, daß die Menschheit vom Gesamteigentume ausgegangen ist.

Fast alle Völker weisen eine derartige Entwicklung auf. Unsere Vorfahren machen davon keine Ausnahme. Cäsar und Tacitus schildern sie uns, aber dieser doch schon ganz anders als jener. Die Sueven bei Cäsar ziehen noch umher, sie kennen noch kein Privateigentum, alles ist ihnen gemein. Jeder Germane nimmt vom Land und von den einzelnen Gegenständen soviel, als er gerade braucht — gewiß eine rein communistische Nuzungsweise. — Anders schon schildert uns Tacitus unsere Ahnen ungefähr 150 Jahre später. Sie haben sich niedergelassen und sind Ackerbauer geworden. Die Frauen weben linnene Gewänder und schaffen sie nach Italien. Der Mann gehört das Land, aber eine gemeinsame Bebauung und einen communistischen Genuß des Ertrages kennt man nicht mehr. Das Interesse, das der Einzelne an der Arbeit hat, hatte eine Sondernutzung zur Folge. Jährlich theilt die Gemeinde dem Einzelnen der Markgenossen ein Stück Land zu, das er bebaut und am Ende des Jahres wieder der Gemeinde zurückerstattet. Spuren von einem Gesamteigentum haben sich noch bis in unser Jahrhundert hinein erhalten. Der sogenannte Flurzwang erhält von jenem Gesichtspunkte aus erst die richtige Bedeutung. Die Felder der Einzelnen lagen insofern der jährlichen Verloosung noch durcheinander. Die Gemeinde mußte daher noch anordnen, was und wie bebaut werden sollte, mußte die Brachfelder notwendig zusammenlegen, damit das Vieh nicht auf und über die bebauten Acker gehe.

Die Reminiscenz an eine communistische Nuzungsweise des Waldes hat sich ebenfalls noch bis in unsere Tage beim Volke erhalten. Einst konnte jeder im Walde soviel Holz schlagen

als es sein Bedürfnis erforderte, heutzutage ist er schon mehr und mehr Privateigentum, resp. Sondereigentum des Staates geworden, und es ist wohl denkbar, daß das Privateigentum am Walde sich noch mehr ausprägt, daß in absehbarer oder unabsehbarer Zeit das Sammeln von Pilzen und Beeren, das Fangen von Schmetterlingen und sonstigen Thieren, ja überhaupt das Betreten des Waldes verboten werden wird, sobald dies eine intensivere Kultur notwendig macht.

Das sozialistische Gemeindegut läßt sich aber nicht nur bei indogermanischen Völkern, zu denen ja die Germanen gehören, sondern auch bei den Semiten als die ursprüngliche Form der menschlichen Wirtschaft nachweisen. Ein Blick auf das bekannteste semitische Volk, die Israeliten, soll darüber Aufschluß geben. Nach der Auffassung des alten Testaments ist Jehova der alleinige wahre Eigentümer, der dasselbe den einzelnen Menschen zuweist. Um den Gesamteigentum aufrecht zu erhalten, findet eine periodische Vertheilung des Einzelbesitzes statt, die in dem sogenannten Jubeljahr bewirkt wird. Die Ansätze des störenden Privateigentums werden auf diese Weise wieder beseitigt. Später freilich ist diese Theorie nicht mehr durchführbar, da die Wirtschaftsentwicklung andere, höhere Forderungen stellt, und das Privateigentum gewinnt so allmählich die Oberhand. Doch auch in späterer Zeit ist aus einer Reihe von Resten noch ersichtlich, daß das Gesamteigentum früher vorhanden war. Das zeigt uns jene Bestimmung zu Gunsten der Armen, in welcher diesen ein Theil des Feldes aus eigenem Rechte zugewiesen wurde, die sogenannte Ede der Armen. Ebenso ersichtlich ist dies aus der Auffassung des Almosengebens. Der Reichtum wurde ursprünglich bei den Juden als unmoralisch und als etwas, was gegen das Recht ist, empfunden. Der Reiche hat daher nicht nur die moralische, sondern auch die rechtliche Pflicht, Almosen zu geben, und das Almosengeben selbst gilt daher als ein Mittel zur Wiederherstellung der normalen Ordnung.

Schon die Geschichte spricht also gegen die Wiedereinführung des Gesamteigentums. Im Weiteren soll das Wirtschaftsinstitut des Privateigentums selbst Rechtfertigung finden. Zunächst sei konstatiert, daß die Angriffe auf das Privateigentum sehr alt, ja fast älter als das Privateigentum selbst sind, — sie erfolgen, sobald sie erst die ersten Ansätze zum Privateigentume zeigen — und daß die Sozialdemokratie, eine Geburt des deutschen Reiches, erst als die jüngste, wenn auch nicht letzte derartige Partei diese Angriffe erhebt. Aus einer Volksrede des Römers C. Gracchus vom Jahre 130 v. Chr. ersehen wir, daß die damaligen Zeitanfassungen und Zeitverhältnisse nicht viel andere waren, als bei uns heutzutage. Der bekannte Römer sagt darin unter anderem: „Die wilden Thiere, welche in Italien haufen, haben ihre Höhle und ihr Lager. Die Männer dagegen, welche für Italien kämpfen und sterben, haben von ihrem Vaterlande nichts als Luft und Licht. Ohne Wohnsitz und Obdach irren sie umher mit Weib und Kind, und es ist Hoß und Lüge, wenn die Anfänger in den Schlachten ihre Soldaten anfeuern, für die Ehre ihrer Götter und Gräber ihrer Väter zu kämpfen. Denn von der großen Menge der Bürger hat keiner einen väterlichen Altar, keiner einen Grabhügel seiner Vorfahren, sondern sie kämpfen für anderer Verschwendung und Reichthum, während sie zwar Herren des Erdreichs ge-

nannt werden, aber nicht eine Scholle ihr Eigenthum nennen können.“ Die Angriffe gehen auch nur von denen aus, die ein Interesse daran haben, daß Privateigentum nicht entsteht, von solchen, die vom Eigenthume nicht begünstigt sind.

Die Rechtfertigungsversuche des Privateigentums, die bisher unternommen wurden, sind im allgemeinen nur wenig befriedigend, überzeugend allezeit höchstens für den Besitzenden, auf den Besitzlosen machen sie kaum einen Eindruck. Der englische Philosoph Locke rechtfertigt es damit, daß es ein Ergebnis der Arbeit sei, ist sich aber dabei nicht bewusst, daß die Eigentumsvertheilung nicht etwa nach der Arbeit, sondern, wie schon Tacitus sagt, „secundum dignitatem“, d. i. nach dem Stande, erfolgt, und nicht mit Unrecht hat man seine Theorie die „Theorie des bösen Gewissens“ genannt. Kant und Hegel begründen es damit, daß sie sagen: es sei zur Erweiterung der Persönlichkeit des Einzelnen notwendig, eine Lehre, überzeugend für den, der Eigenthümer ist, nicht aber für den, der es nicht ist und sich fragen muß, warum er gerade des Eigenthums nicht bedarf. Als ganz verfehlt dürfte auch der Versuch des französischen Staatsmanns Thiers zu bezeichnen sein, der behauptet, der eigenthumslose Zustand sei gegen die Natur. Mit diesem Versuche steht die Thatsache in Widerspruch, daß, wie aus dem Vorhergehenden ersichtlich, das Gesamteigentum der natürliche Zustand war.

Das Privateigentum ist vielmehr ein durchaus notwendiger kultureller Zustand. Das Wort Spinozas: „Nicht es bejucken, nicht es beklagen, sondern es verstehen“, gilt hier wie selten bei einer großen Institution. Die zunehmende Bevölkerung verlangt mehr und bessere Nahrungsmittel. Um dem Lande diese abzugewinnen, muß auf die Bebauung desselben mehr Fleiß verwendet werden; dies ist aber nur möglich, wenn der Bebauung zugleich Eigenthümer ist, wenn er weiß, daß ihm der Ertrag der Ernte allein zu Gute kommt, und daß je mehr er darauf Fleiß verwendet, er auch einen großen Ertrag erwarten wird. Das Privateigentum entsteht also aus dem wirtschaftlichen Zwang, welcher hervorgerufen wird durch die dichtere Bevölkerung und durch den größeren Kampf ums Dasein. Zunächst ist es das um den Wohnplatz liegende Land, das Gartenland, welches Privateigentum wird, weil dies insbesondere eine intensivere Arbeit nöthig macht. Ein Stück Feld, das zum Getreidebau dient, wird auch in der That auf länger Gesamteigentum bleiben können als z. B. ein Stück neu gerodetes Land oder ein Rebstück. Letzteres erfordert wenigstens bei uns im nördlichen Europa ganz besonderen Fleiß, und seine Ernte ist nur möglich, wenn der Bebauung es für sich bebaut. Der immer enger werdende Nahrungsspielraum und die Nothwendigkeit, demselben Stück Land einen immer größeren Ertrag abzugewinnen, führt in letzter Linie auch für das Ackerland die Ausbildung des Privateigentums herbei. Der Uebergang von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft bringt schließlich auch bei Handel und Gewerbe jene Entwicklung hervor. Galt es dort, dem Lande mehr Lebensmittel abzugewinnen, so gilt es hier, mehr Geld zu verdienen. Die zunehmende Bevölkerung erzwingt auch hier wieder intensivere Arbeit, bald auch, bei zunehmender Konkurrenz, technischen Fortschritt und Verbilligung der Produktion. Dies alles aber wäre unmöglich ohne das Rechtsinstitut des Privateigentums, und je